Aktenzeichen:
3 Ws 324/19
1 Ks 300 Js 481/19

Oberlandesgericht Karlsruhe

3. STRAFSENAT

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:
Rechtsanwältin Miriam **Weis**, L 10, 7, 68161 Mannheim, Gz.: 0071/19 MW

wegen vers. Totschlages

hier: Beschwerde gegen Beschränkungen während der Untersuchungshaft

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe am **7. August 2019** beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Angeklagten wird die Verfügung des Vorsitzenden des Landgerichts – Schwurgericht – Mannheim vom 16. Juli 2019 in Verbindung mit dem Nichtabhilfebeschluss vom 22. Juli 2019 aufgehoben.

2. Dem Mitangeklagten ist eine schriftliche Erlaubnis für einen Besuch der Angeklagten zu erteilen.

   Die Sache wird zur weiteren Ausgestaltung der Besuchserlaubnis an den Vorsitzenden des Landgerichts – Schwurgericht – Mannheim zurückgegeben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten hierin entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse (§ 467 Abs. 1 StPO analog).

Gründe:

I.

Die Angeklagte wurde am 7.1.2019 vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 8.1.2019 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Mannheim unter dem dringenden Verdacht des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung wegen bestehender Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Der ebenfalls am 8.1.2019 wegen des dringenden Verdachts der Körperverletzung ergangene und auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützte Haftbefehl gegen ihren Ehemann, den Mitangeklagten wurde noch am selben Tag vom Amtsgericht Mannheim gegen diverse Auflagen und Weisungen (Sicherheitsleistung, Meldepflicht, Abgabe Ausweispapiere etc.) außer Vollzug gesetzt. Das Schwurgericht hat mit Beschluss vom 19.6.2019 die gegen beide Eheleute erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 26.4.2019 – die dem Mitangeklagten eine gefährliche (weil gemeinschaftlich mit der Angeklagten begangene) Körperverletzung zur Last legt – zur Hauptverhandlung zu gelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung ist auf den 23.9.2019 und sieben Folgetage im September und Oktober 2019 bestimmt. Der Senat hat mit Beschluss vom 17. Juli 2019 (HEs 3 Ws 273/19) die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeklagten angeordnet.

Die Angeklagte und der Mitangeklagte sind seit dem Jahr 2008 verheiratet. Sie sind Eltern einer 9-jährigen Tochter und eines weiteren, erst am 15.7.2019 – nach Risikoschwangerschaft mit hoher Frühgeburtsgefahr - geborenen Kindes. Die Untersuchungshaft gegen die Angeklagte war seit dem 14.4.2019 bis zur Geburt im Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd vollzogen worden. Seit der Inhaftierung der Angeklagten habe sich die Eheleute nicht mehr gesehen.

Mit der angefochtenen Verfügung vom 16.7.2019 hat der Vorsitzende des Schwurgerichts die „Anfrage" der Angeklagten vom 15.7.2019 nach einer Besuchserlaubnis für ihren Ehemann abgelehnt. Der dagegen gerichteten Beschwerde der Angeklagten hat der Vorsitzende mit Beschluss vom 22.7.2019 nicht abgeholfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat darauf angetragen, das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen aufer-

legt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. Die Vorschrift ist an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen und bei ihrer Auslegung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist. Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich sind, um eine reale Gefahr für die in § 119 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren, und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann. Im Zusammenhang mit dem Besuch von Familienangehörigen ist dabei Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten, dessen wertsetzende Bedeutung verlangt, die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Besuch auch von möglicherweise als Mittäter verdächtigen und in Haft befindlichen Ehepartnern zu ermöglichen (vgl. OLG Frankfurt, MDR 1979, 1043; OLG Köln, StraFo 1995, 118; OLG Hamburg, StV 1998, 34; OLG Stuttgart, StV 2003, 628; OLG Düsseldorf, NStZ 1989, 549; NStZ 2017, 117).

Im hier gegebenen Fall befindet sich die Angeklagte nicht wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Der außer Vollzug gesetzte Haftbefehl gegen ihren Ehemann ist ebenfalls nicht auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gestützt. Dieser Umstand schließt zwar nicht grundsätzlich die Versagung der Besuchsgenehmigung wegen zu befürchtender Verdunkelungshandlungen aus (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., Rdn. 5 zu § 119), doch müssten die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer solchen, nicht durch mildere Mittel zu beseitigenden Gefahr gegeben sein. Daran fehlt es.

Zwar gilt bei Tatbeteiligten der Erfahrungssatz, dass der unkontrollierte Informationsaustausch untereinander die Gefahr der Erschwerung oder sogar der Vereitelung der Wahrheitsfindung mit sich bringt. Absprachen zwischen Mitangeklagten im Hinblick auf das Verhalten im Prozess, insbesondere hinsichtlich des Einlassungsverhaltens, liegen jedenfalls in Fällen nahe, in denen die Angeklagten nicht geständig sind (vgl. KG Berlin, NStZ-RR 2014, 377). Hier stellen die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Taten insoweit in Abrede, als sie ein Notwehrrecht (der Mitangeklagte bzw. eine Nothilfesituation (die Angeklagte behaupten.

Unabhängig von diesen Einlassungen fußt die Beweiswürdigung im vorliegenden Fall jedoch insbesondere auf der Videoaufzeichnung der Tat und den Angaben der Zeugen und Dem Haftzweck kann daher nach Auffassung des Senats in Ausgleich mit Art. 6 Abs. 1 GG durch die konkrete – dem Kammervorsitzenden vorzubehaltende - Ausgestaltung einer optischen und akustischen Besuchsüberwachung (z.B. Anwesenheit eines mit dem Verfahrensgegenstand vertrauten Beamten, Beschränkung des Gesprächsthemas, Vorgabe von Deutsch als zu verwendender Sprache, Anordnung einer Abbruchklausel bei Verstoß gegen eine

der beschränkenden Weisungen) hinreichend Rechnung getragen werden.

Schwab	Hecking	Bültmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 07.08.2019

BADEN-WÜRTTEMBERG OBERLANDESGERICHT

Weber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig